Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt**

Band (Jahr): **20 (1928)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT

Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt .·.·.·. Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schiffahrt Rhein-Bodensee

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFAHRT

Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH und Ingenieur R. GELPKE in BASEL

Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH 1
Telephon Selnau 3111 .·.·.·. Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich.

Alleinige Inseraten-Annahme durch:
SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. - ZÜRICH
Bahnhofstrasse 100 — Telephon: Selnau 5506
und übrige Filialen.
Insertionspreis: Annoncen 16 Cts., Reklamen 35 Cts. per mm Zeile
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration und Druck in Zürich 1, Peterstrasse 10
Telephon: Selnau 46.34
Erscheint monatlich
Abonnementspreis Fr. 18.— jährlich und Fr. 9.— halbjährlich
für das Ausland Fr. 3.— Portozuschlag
Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto.

No. 5 **ZÜRICH, 25. Mai 1928** **XX. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission — Die Wildbachverbauungen im bündnerischen Einzugsgebiete des Rheines und das Rheinregulierungswerk im st. gallischen Rheintal — Das Großkraftwerk Ryburg-Schwörstadt am Rhein — Die Trinkwasserversorgung Nordhollands — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband — Wasserrecht — Elektrizitätswirtschaft — Schiffahrt und Kanalbauten — Tabelle der von den Bundesbehörden gemäß Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte genehmigten, bezw. der diesen Behörden als Verleihungsbehörden zur Prüfung eingereichten Wasserkraftprojekte. Periode: Oktober 1926 bis März 1928 — Geschäftliche Mitteilungen — Wasserwirtschaftliche Literatur — Kohlen- und Oelpreise.

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

No. 28 vom 25. Mai 1928

Bericht über die erste Tagung 1928.

Die Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt hat vom 17. bis zum 28. April 1928 in Straßburg getagt; den Vorsitz führte der Außerordentliche Gesandte, Herr Jean Gout.

Einen großen Teil der Tagung hat die Kommission der Fortsetzung der Revision der Mannheimer Akte und zwar namentlich dem nautischen Teil und den Zollfragen gewidmet.

Außer den Entscheidungen in Verwaltungs- und geschäftlichen Angelegenheiten und den in Rheinschiffahrtssachen gefällten vier Urteilen, die der Kommission im Berufungswege vorlagen, hat sie folgende Beschlüsse gefaßt:

Aenderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung betreffend die Kleinfahrzeuge.

Die von der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt am 14. September 1912 angenommene Rheinschiffahrtspolizeiordnung wird wie folgt geändert:

A.

Im § 1 Ziffer 4, Absatz 2 werden die Worte «Auf Schiffe ohne eigene Triebkraft unter 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit» durch die Worte «Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft» ersetzt.

B.

Hinter § 1 wird folgender § 1 a eingesetzt:

§ 1 a.

«Als «Kleinfahrzeuge» im Sinne dieser Polizeiordnung gelten alle Fahrzeuge von weniger als 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit, insbesondere auch die Sportfahrzeuge, mit Ausnahme der Schlepper.»

C.

In § 2, Ziffer 8 werden die Worte «Schiffe unter 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit» ersetzt durch das Wort «Kleinfahrzeuge».

D.

Paragraph 3, Ziffer 3 wird ergänzt durch die beiden folgenden Absätze:

«Auf dem Stromabschnitt zwischen der Spijk'schen Fähre und der Mündung des Karlsruher Hafens müssen Kleinfahrzeuge, mit Ausnahme der Beiboote, mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein, das durch die zuständige Behörde eines Staates erteilt wird und aus einem oder mehreren Buchstaben zur Bezeichnung der erteilenden Behörde und aus einer Zahl besteht. Die das Kennzeichen bildenden Buchstaben und Zahlen müssen wenigstens 15 cm hoch sein und in schwarzer Farbe auf hellem Grunde an beiden Vorderseiten des Fahrzeuges in stets sichtbarer Weise angebracht sein. Sie können auch beiderseits auf einer Tafel oder gespannten Flagge angebracht sein. Der Ausweis über die Erteilung des Kennzeichens ist an Bord mitzuführen.

Von dieser amtlichen Kennzeichnung sind befreit die Kleinfahrzeuge der Angehörigen von Sportverbänden, die von den zuständigen Behörden der Staaten, in welchen sie ihren Sitz haben, mit Rücksicht auf die Aufsicht, die sie über ihre Mitglieder ausüben, eine entsprechende Genehmigung erhalten haben. In diesem Falle ist ein mit Lichtbild versehener Ausweis über die Verbandszugehörigkeit an Bord mitzuführen, und das Fahrzeug muß die Kennzeichen des Verbandes tragen. Die einem Sportsverbande erteilte Genehmigung kann jederzeit von der Behörde, die sie erteilt hat, zurückgezogen werden.»

E.

Paragraph 5, Ziffer 2 wird durch einen zweiten Absatz ergänzt, welcher lautet:

«Die Durchfahrt zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges ist verboten, außer wenn sie notwendig ist, um an einem dieser Fahrzeuge anzulegen.»

Paragraph 5, Ziffer 4, letzter Absatz wird durch folgenden Satz ergänzt:

«Jedoch sind Kleinfahrzeuge nicht befugt, die Schutzbestimmungen dieser Ziffer 4 für sich in Anspruch zu nehmen, außer im Falle einer dringenden Gefahr und es ist ihnen, abgesehen von diesem Falle, untersagt, die oben vorgesehenen Zeichen zu setzen.»

Hinter § 5, Ziffer 5 wird folgende Ziffer 5 a eingefügt:

«Das Anfahren oder Anhängen an ein anderes in Fahrt befindliches Fahrzeug ohne ausdrückliche und vorherige Zustimmung seines Führers ist verboten.»

Paragraph 5, Ziffer 9 wird durch folgenden Absatz c) ergänzt:

«c) die Durchfahrt der Kleinfahrzeuge durch Brücken zeitweilig beschränkt wird.»

Paragraph 5, Ziffer 11, Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt.:

«Die Führer von Kleinfahrzeugen haben in diesem Falle zu halten und auf Verlangen an das Fahrzeug des Aufsichtsbeamten heranzufahren.»

F.

Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

«Kleinfahrzeuge haben, auch wenn sie mit eigener Triebkraft versehen sind, keinen Anspruch auf einen bestimmten Kurs und müssen den übrigen Fahrzeugen den zur Verfolgung ihres Kurses und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Ihre Führer haben ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß sie nicht in den Kurs eines anderen Fahrzeuges hineingeraten und sie können nicht verlangen, daß ihnen ausgewichen wird.»

G.

Paragraph 15, Absatz b wird durch folgenden Satz ergänzt.:

«Kleinfahrzeuge können diese Bestimmung nicht für sich in Anspruch nehmen;»

Der Strichpunkt nach den Worten «oder durch Hornruf aufgefordert wird» wird durch einen Punkt ersetzt.

H.

Paragraph 16, Absatz b wird durch folgenden Satz ergänzt:

«Kleinfahrzeuge haben nicht das Recht, ein Fährschiff zum Freimachen des Fahrwassers zu ihren Gunsten aufzufordern.»

J.

Paragraph 18 wird durch folgende Ziffer 6 ergänzt:

«Kleinfahrzeuge haben nicht das Recht, das Oeffnen einer Schiffbrücke zu verlangen.»

K.

In § 21, Ziffer 5, Absatz 3 werden die Worte «Schiffe unter 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit, auch Nachen» durch das Wort «Kleinfahrzeuge» ersetzt.

L.

In § 41, Absatz 2 werden hinter den Worten «aller zu Tal gehenden Schiffe und Flöße» die Worte «mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge» eingefügt.

Der letzte Absatz des bisherigen Textes wird gestrichen.

M.

In § 42 wird das Wort «Nachen» durch die Worte «Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft» ersetzt.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1928 in Kraft. Die vorbereitenden Maßnahmen können schon vorher erlassen werden.

Aenderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung betreffend die Länge der Schlepptrossen.

Es ist der Kommission der Vorschlag unterbreitet worden, in die Rheinschiffahrtspolizeiordnung eine Bestimmung aufzunehmen, laut welcher der Zwischenraum zwischen einem zu Berg fahrenden Schlepper und seinem einzigen Anhangschiff von 120 m auf 200 m erhöht werden darf, falls dieses Anhangschiff eine größere Tragfähigkeit als 1000 Tonnen (20,000 Zentner) hat. Da der Kommission nicht alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung standen, hat sie beschlossen, die Prüfung der Frage in der nächsten Tagung fortzusetzen.

Vereinheitlichung der rheinischen Statistik.

Die Kommission beschließt, die Prüfung der Vereinheitlichung der rheinischen Statistik bis zur Frühjahrstagung 1929 zu verschieben.

Rheinstrombefahrung 1924.

Die Kommission nimmt die Erklärung des französischen Bevollmächtigten zur Kenntnis, daß die vorbereitenden technischen Entwürfe für die Erhöhung der Straßburg-Kehler Brücken nunmehr fertiggestellt sind und unverzüglich den zuständigen badischen Behörden mitgeteilt werden sollen.

Rheinstrombefahrung 1929.

Die Kommission beschließt, im Jahre 1929 eine Strombefahrung der Strecke Mannheim-Basel zu veranstalten. Sie behält sich vor, die Einzelheiten für diese Befahrung in ihrer nächsten Tagung festzusetzen.

Beschwerde der Compagnie Générale pour la Navigation du Rhin in Straßburg, Steuerfragen betreffend.

Die Compagnie Générale pour la Navigation du Rhin hat die Kommission veranlaßt, sich mit gewissen, die Schiffahrtsgesellschaften interessierenden Steuerfragen, zu befassen. Die Kommission hat die Regierungen auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, jegliche Besteuerung, die mit dem Wortlaut oder mit dem Geiste der Mannheimer Akte unvereinbar ist, zu vermeiden.

Datum der nächsten Tagung.

Die Kommission wird entweder am 6. November oder am 4. Dezember 1928 zusammentreten. Das endgültige Datum wird später festgesetzt werden.

Die Wildbachverbauungen im bündnerischen Einzugsgebiete des Rheines und das Rheinregulierungswerk im st. gallischen Rheintal.

Die Hochwasserkatastrophe vom 25./26. Sept. 1927, mit ihren verheerenden Wirkungen im Kanton Graubünden und im Rheintal, hat neuerdings die Größe der Rheingefahr vor Augen geführt. Sie hat die unterzeichneten Verbände[1]) zu der Erkenntnis gebracht, daß mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge eine endgültige Bannung der Gefahr weder im Kanton Graubünden noch im Rheintal erreicht werden kann. Sie benutzen daher die Gelegenheit, da die eidgenössischen Kommissio-

[1]) Vergl. die Resolution des Zürich. S. I. A. in Schweiz. Wasserwirtschaft, Nr. 2, 1928, S. 24.